

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Ottenshof“ in Nordborchen

Der Rat der Gemeinde Borchen hat in seiner Sitzung am 26.08.2021 folgenden Beschluss gefasst:

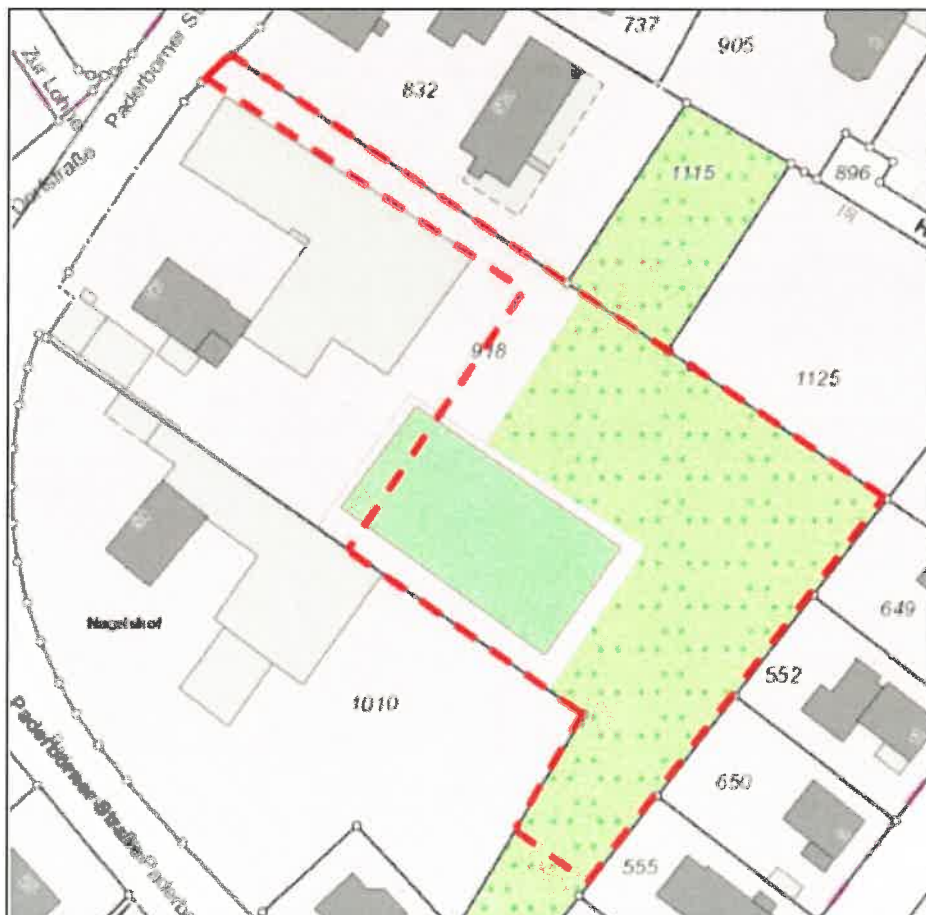
„Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Ottenshof“ wird beschlossen.“

Im Norden wird das Plangebiet von der Bebauung an der Straße „Hellhof“ und östlich von der Bebauung an der „Schützenstraße“ eingerahmt. Südlich und westlich befinden sich Grundstücke, welche von der „Paderborner Straße“ erschlossen werden.

Auf dem Grundstück sollen zwei Wohnhäuser mit jeweils 6 Wohneinheiten im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung entstehen. Ein entsprechender Bedarf für Borchen wurde vom Amt für Wohnungsbauförderung des Kreises Paderborn errechnet. Außerdem soll ein Einfamilienhaus und zwei Mehrfamilienhäuser mit 5 Wohneinheiten pro Haus auf dem Grundstück errichtet werden.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 „Ottenshof“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Geltungsbereich:



Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 59 „Ottenshof“ im Ortsteil Nordborchen stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchen vom 26.08.2021 überein.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Ottenshof“ im Ortsteil Nordborchen ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchen, den 02.09.2021

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 12:34


Gockel

Die Bebauungsplanunterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Borchen unter folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.borchen.de/wirtschaft/oeffentliche-auslegung.php>

Zusätzlich können die Bebauungsplanunterlagen außerdem über das zentrale Bauportal.NRW unter folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

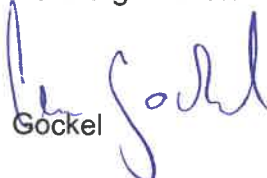
Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchen vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchen, den 02.09.2021

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 12:35


Gockel